062353

Amtsgericht Alsfeld

Geschäfts-Nr.: 30 C 594/04 (70)

Verkündet durch Zustellung
an Kläger-Vertr. am:
an Bekl.-Vertr. am:

Heini, Amtsinspektor
Urkundsbeamten-/beamter der Geschäftsstelle

Eingegangen
Grünberg (Hessen)
Wilh. H. Koch
Dr. Frdr.-K. Koch
Rechtsanwälte u. Notare & Kollegen

Urteil gem. § 495 a ZPO

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[redacted], SV

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Koch, Dr. Koch & Partner, Bahnhofstr. 28/30, 35305 Grünberg,

Geschäftszeichen: 194/04MW12

gegen

[redacted] kunde

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Burkhard Metzger, Theodor-Heuss-Ring 32-34, 50668 Köln,

Geschäftszeichen: 8945

hat das Amtsgericht Alsfeld durch den Richter Onneken ohne mündliche Verhandlung im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 14. Juli 2006 **für Recht erkannt:**

Das Versäumnisurteil vom 30.11.2005 bleibt aufrecht erhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird unter Hinweis auf § 313 a ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 30.11.2005 ist der Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden. Der Einspruch ist nämlich zulässig; er ist statthaft sowie form- und fristgemäß i.S.d. §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

In der Sache bleibt er jedoch ohne Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch in Höhe von € 446,89 gem. §§ 631 I, 632 II, BGB als Restforderung aus seiner Rechnung vom 14.02.2002.

Bei dem Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über einen Kraftfahrzeugunfallschaden handelt es ich um einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB.

Die Parteien haben sich nicht über die Höhe der Vergütung i.S.d. § 631 I BGB geeinigt, jedoch gilt jedenfalls eine Vergütung gem. § 632 I BGB als stillschweigend vereinbart, da die Herstellung des Gutachtens nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Es besteht auch weder eine Taxe, noch kann vorliegend von einer üblichen Vergütung i.S.d. § 632 II BGB ausgegangen werden.

Eine Üblichkeit im Sinne dieser Norm kann sich zwar auch aus einer im Markt verbreiteten Berechnungsregel ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2006, AZ: X ZR 80/05), aufgrund des seit Jahren andauernden Streites zwischen Schadensgutachtern und Haftpflichtversicherern ist aber nicht von einer üblichen und im Markt verbreiteten Berechnungsregel auszugehen. Die Berechnung wird nur einseitig von den Schadensgutachtern angewandt, aber nicht von allen am Markt beteiligten Parteien anerkannt.

Demnach war die Gegenleistung für das Schadensgutachten nach billigem Ermessen gem. §§ 315, 316 BGB durch den Kläger zu bestimmen. Durch die Berechnung eines an der Schadenshöhe orientierten pauschalierten Grundhonorars hat der Kläger dieses billige Ermessen nicht überschritten.

Maßgebend bei der Prüfung der Frage, ob die Bestimmung der Gegenleistung billigem Ermessen entspricht, ist insbesondere der Vertragszweck und die Interessenlage der Parteien und hierbei insbesondere, welche Bedeutung die Leistung hat, deren angemessener Gegenwert zu ermitteln ist. Das Honorar muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was der Auftraggeber an wirtschaftlichem Wert erhalten soll. Welche Honorare andere Sachverständige für vergleichbare Leistungen verlangen, darf hierbei nicht außer acht gelassen werden (BGH, aaO.).

Schadengutachten dienen in der Regel zur Realisierung von Schadenersatzforderungen, wobei die richtige Ermittlung der Schadenhöhe als Erfolg geschuldet wird, wofür der Sachverständige auch haftet. Eine an der Schadenhöhe orientierte Pauschalierung des Honorars des Sachverständigen stellt demnach eine angemessene Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten dar (vgl. BGH, aaO.).

Auch steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass sich der Kläger mit seinem Grundhonorar im Rahmen dessen gehalten hat, was andere Sachverständige für eine vergleichbare Leistung verlangen würden.

Der Sachverständige hat schlüssig und in sich widerspruchsfrei ausgeführt, dass die Preisspanne, nach der die Mehrzahl der am Markt tätigen Sachverständigen das streitgegenständliche Gutachten abrechnen würden, bei ca. € 450,00 bis € 680,00 liegen würde. Diesen Feststellungen folgt das Gericht.

Ebenso folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen, dass auch die vom Kläger geltend gemachten Nebenforderungen angemessen sind und sich ihm üblichen Rahmen dessen bewegen, was andere Gutachter für vergleichbare Leistungen abrechnen würden.

Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 280 I, 286 I, 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die hier streitige Rechtsfrage zwischenzeitlich durch das genannte Urteil des BGH obergerichtlich entschieden ist.

Onneken,
Richter

Ausgefertigt
Alsfeld, 18. Juli 2006

Heinl, Amtsinspektor
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle